

zu dringen. Uebrigens ist wohl, wie Bellarmin bemerkt, wenig daran gelegen, ob ein Geistlicher in die Hölle kommt, weil er gegen die Gerechtigkeit, oder weil er gegen die Liebe gesündigt hat durch die ungesetzliche Verwendung seines Beneficial-Einkommens. Videsis S. Alphons. Theol. mor. lib. IV., n. 491.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

VIII. (Zeitgemäße Gewissensfrage.) In N..., es liegt nicht in Oberösterreich, war einmal die gesammte Bewohnerschaft starr vor Staunen, Entrüstung, Unwillen &c. Es standen die Wahlen vor der Thüre; die N...er hatten bisher immer ohne weiteres Bedenken dem Dr. N., Atheist, Freimaurer &c. die Stimmen gegeben. Es war darüber nie viel geredet worden, denn es verstand sich von selbst, daß N.... freisinnig sei, trotzdem man dort recht fleißig in die Kirche ging. Es war in N..., was man sagt, zeitgemäße Christenthum: man findet sich mit Gott ab, man geht in die Kirche. Dafür segnet Gott nach ihrem Glauben die Fluren, redet aber in die anderen Dinge im Leben nicht ein leises Wörtchen darein. So hatte man es bisher gehalten und sich gut befunden. Nun aber war ein neuer Parochus gekommen und hatte gerade vor den Wahlen von der cooperatio gesprochen und gesagt: wer z. B. einen Atheisten wählt, sei für alles Böse verantwortlich, das jener stiftet. Kurz, er setzte diese Materie der fremden Sünden auseinander, wie es in jeder Moral steht, nur machte er die zeitgemäße Application auf die cooperatio bei den Wahlen. Darüber waren also die N...er böse geworden.

Fragen: Hatte der Pfarrer Recht? Hätte er temporisiren, flug zuwarten sollen? Oder hätte er etwa, tacendo, selbst gesündigt, cooperatione negativa?

Antwort: Er hatte nicht bloß Recht, er handelte einfach

pflichtmäßig, und das um so mehr, weil die Gemeinde in ignorantia vincibili (um nicht zu sagen affectata) lebte und er vi muneris sie zu belehren hatte.

Die Materie von den fremden Sünden wird in der Schule oft nicht verstanden, später sehr häufig zu wenig in den Predigten berücksichtigt. Besonders die Anwendung auf praktische, zeitgemäße Verhältnisse läßt heutzutage noch viel zu wünschen übrig. Man hat eine allerdings erklärliche aber nicht gerechtfertigte Scheu, die Dinge der Oeffentlichkeit mit der Fackel der Moral-Doctrin zu beleuchten. Darum eben haben sich die Leute entwöhnt, ihr Leben außer der Kirche nach der Norm der Moral einzurichten; sie fühlen und sehen z. B. nichts Unrechtes in dem Halten der Judenzeitungen, in der Wahl von Atheisten &c.

Der Parochus, vorausgesetzt, daß er pastoralklug gepredigt, hatte also Recht, über die cooperatio zu predigen und von der Wahl zu predigen, und er hätte gesündigt als mutus, der ex officio hätte reden sollen, wenn er seine Gemeinde in der ignorantia gelassen hätte.

Es ist ohne Zweifel des Seelsorgers Pflicht, die ihm anvertrauten Gläubigen auch dann zu belehren, wenn politische Acte, z. B. Wahlen, welche die Religion und das Gewissen sehr nahe berühren, vorzunehmen sind. Der Diener der Kirche soll auf der Kanzel allerdings nicht „politificiren“, allein das heißt doch nicht politificiren, wenn er die Gläubigen auf die Pflichten, die sie als Staatsbürger nach den Grundsätzen der katholischen Moral zu erfüllen haben, aufmerksam macht. (S. Wenger, Pastoralh. B. 1. S. 323, Schück, Handb. der Pastoral. S. 45.)

Nebenbei bemerkt, darf man auf der Kanzel bez. Wahlen, die Personenfrage ja nicht hervorheben, aber das Prinzip muß mit aller Entschiedenheit gewahrt werden. Dieß im Auge gehalten, wird in den meisten Fällen die Wirkung eine gute sein. Wenn, wie in N..., trotzdem Aufregung entsteht, wenn sogar

kein Erfolg zu sehen: dixi et salvavi animam meam. Das Stillschweigen wäre Sünde.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

IX. (Ueber die Zustimmung der Eltern bei Heirathen ihrer Kinder.) Bertha, eine Dienstmagd, beichtet unter Anderem: „Ich bin Braut und gedenke morgen das heil. Sakrament der Ehe zu empfangen. Was mich dabei schmerzt, ist, daß meine Eltern, die ich vor einigen Wochen besucht und von meiner vorhabenden Ehe in Kenntniß gesetzt habe, durchaus nicht ihre Zustimmung geben wollen und deßhalb auch nicht zur Trauung erscheinen werden. Sie sagen, ich solle noch warten, um mir im ledigen Stande noch etwas zu ersparen, was später nicht leicht möglich sein wird; ich glaube jedoch, weil ich bereits großjährig bin, so habe ich in dieser Hinsicht freien Fuß; mein Bräutigam besitzt zwar kein Vermögen, ist aber ein fleißiger und arbeitsamer Mensch, wir werden uns mit Gottes Hilfe schon „fortbringen“; zudem wird durch die Heirath unserer langjährigen sündhaften Bekanntschaft endlich ein Ende gemacht.“

Es fragt sich nun: a. Ist zur Schließung einer Ehe die Zustimmung der Eltern erforderlich? b. Was hat der Beichtvater, und c. Was hat der Pfarrer zu thun, wenn ein Sohn oder eine Tochter gegen den Willen der Eltern eine Ehe eingehen wollen?

Ad a. — Hier müssen wir zwischen Giltigkeit und Erlaubtheit unterscheiden. Zur Giltigkeit der Ehe ist die Zustimmung der Eltern durchaus nicht erforderlich, weder nach dem natürlichen noch nach dem positiven kirchlichen Rechte. Nach dem natürlichen Rechte hat jeder Contrahent freie Gewalt über seinen eigenen Leib, und auch die Eltern haben (in ordine ad matrimonium) durchaus keine Gewalt über die Leiber ihrer Kinder, sonst stünde es bei ihnen, nach Belieben (ob mit Recht oder Unrecht) die schon geschlossenen Ehen ihrer